

Neues und Altes im Pflanzenschutz

Verzeichnis Kleinstrukturen, Abdriftminderung



Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft schafft:

- Beitrag zur Biotopvernetzung
- Minderung der Windgeschwindigkeit
- Ausgleich des Mikroklimas, Wärme- und Feuchthaushalt
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere, z.T. seltene Arten

Warum soll Agrarlandschaft geschützt werden?

- weniger Stoffeinträge in benachbarte Flächen und in die Umwelt
- Schutz von Populationen auf benachbarten Flächen
- Wiederbesiedlung und Erholung von Arten auf behandelten Flächen
- **Risikominderung** für Insekten und Pflanzen in den Saumbiotopen

Abdrift und Verfrachtung beeinträchtigt die Umgebung

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Feldränder sind Nichtzielflächen

und dienen der Wiedererholung der pflanzlichen bzw. tierischen Arten, die auf den Kulturflächen eingeschränkt werden

Risikominderung durch

Anwendungsbestimmung **NT** Naturhaushalt terrestrische Organismen

- **Abstände** zu angrenzenden Flächen **einhalten**,
außer es handelt sich um landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
oder Straßen, Wege und Plätze
- die **Anwendung** muss **mit** einem **verlustmindernden Gerät** erfolgen,
dass in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 in der jeweils geltenden
Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **??** % eingetragen ist. **NT 101, 102, 103**
- **zusätzlich** muss die Anwendung **in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m** mit
einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte"
mindestens in die Abdriftminderungskategorie **??** % eingetragen ist. **NT 107, 108, 109**

Ausnahmen von NT möglich, wenn

- Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten – Rückenspritzen
- angrenzende Flächen -Feldraine, Hecken, Gehölze - weniger als 3 m breit
- Anwendung erfolgt in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil Kleinstrukturen, dazu gab es ein **Verzeichnis zu Kleinstrukturen** auf Gemeindebasis

Verzeichnis zu Kleinstrukturen

- Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen als Punkt zur Umsetzung der Risikominderung
 - Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen basiert auf Gemeindegrenzen von 2002
 - um den Sollwert für den erforderlichen Anteil von Kleinstrukturen in einer Gemeinde zu berechnen, wurde ein Behandlungsindex (bisher zwischen 5 bis 20 %) zu Grunde gelegt
 - durch Vergrößerung der Flächen und Intensivierung der Agrarproduktion war die Berechnung nicht mehr aktuell
 - durch das Umweltbundesamt ist die Berechnungsmethode in Frage gestellt worden

Neuberechnung gefordert

Neuberechnung einer Gemeinde

- jetzt **10 % Sollwert Kleinstrukturanteil** als Berechnungsgrundlage für alle **Gemeinden gleich**, Zielwert wurde aus der Fachliteratur abgeleitet
- **neue Gemeindegrenzen** zu Grunde gelegt
- Raster mit Hexagonen über ganz DE gelegt
- jedes Hexagon ist 1 km² groß
- nur Hexagone mit LF werden gezählt
- in einer Gemeinde müssen 50 % der Hexagone mit Landwirtschaftsfläche den Sollwert erfüllen

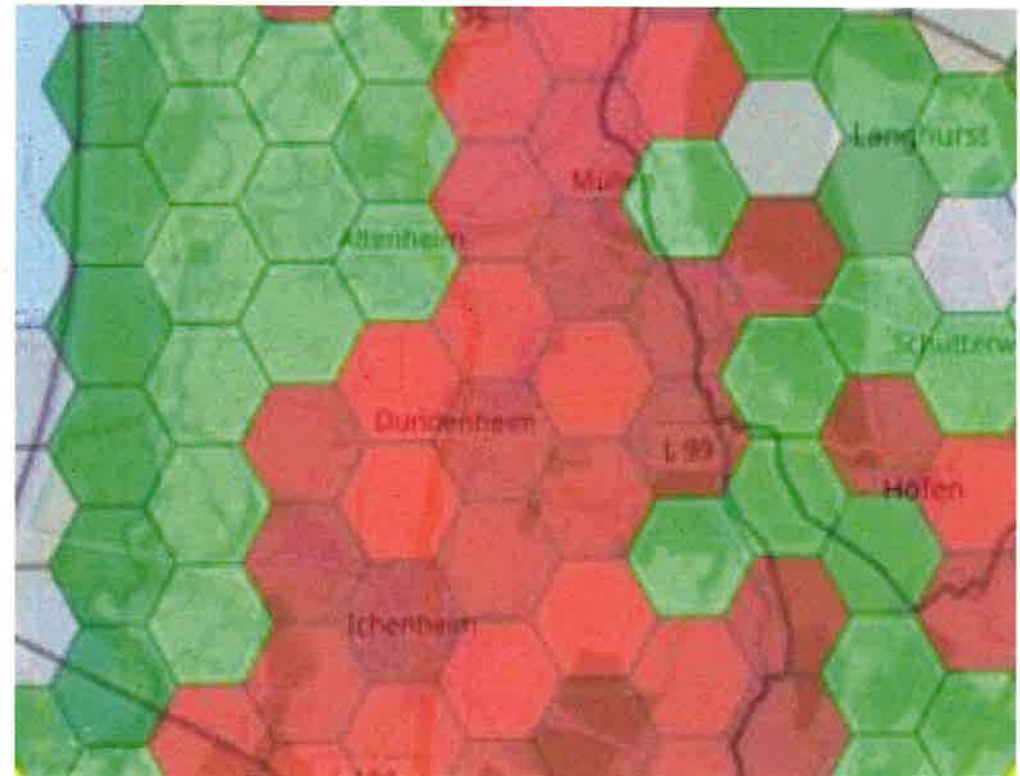



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

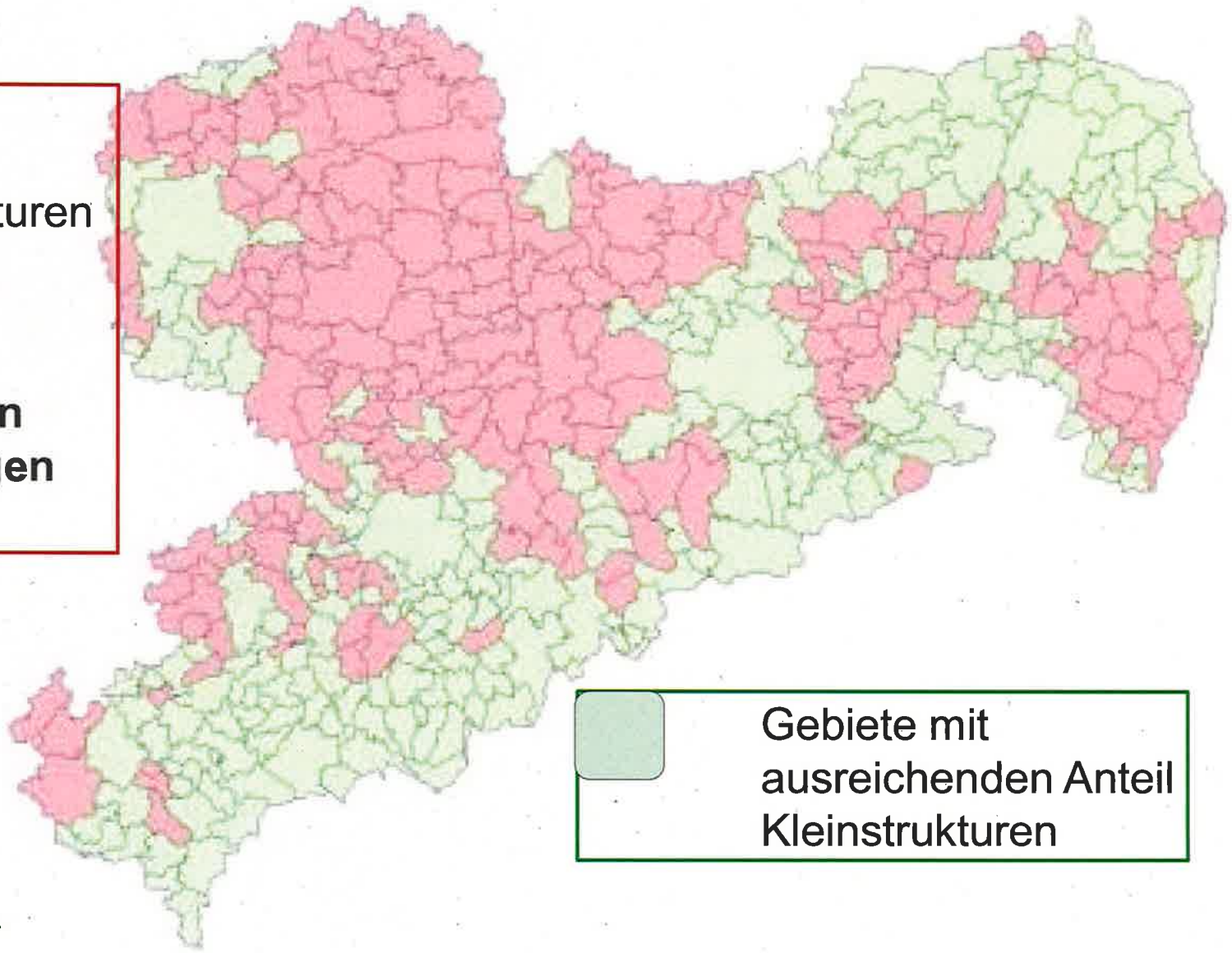



Freistaat
SACHSEN



 Gebiete mit nicht ausreichenden Kleinstrukturen in den Gemeinden

➤ **NT-Auflagen mit geforderten Abständen und Abdriftminderungen einhalten**



 Gebiete mit ausreichenden Anteil Kleinstrukturen

Veröffentlichung und Aktualisierungen des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturen

- das aktualisierte VKS steht zur Saison 2023 zur Verfügung
- Im Dezember 2022 soll es im Bundesanzeiger veröffentlicht werden
- regelmäßige Aktualisierungen des geografischen Informationssystems sind vorgesehen
- Nachmeldungen sind jährlich möglich

das LfULG wird im **ersten Infodienst 2023** dazu informieren

die dann **offizielle Gemeindeliste wird auf der Internetseite vom Pflanzenschutzdienst** hinterlegt

Beispiel: betroffener Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin

Bulldock, Cyclone, Hunter WG, Kaiso Sorbie, Karate Zeon, Shock Down....

- alle PSM haben die Einstufung B4 (nicht bienengefährlich)
- alle PSM mit Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin haben die AWB NT 108

NT108 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Risikominderung durch

- **Abstände** zu angrenzenden Flächen **einhalten**, außer es handelt sich um landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, oder Straßen, Wege und Plätze

z.B: NT108 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von **mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen** (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden



kein Abstand nötig, da landwirtschaftliche Flächen benachbart bzw. angrenzende Flächen -Feldraine, Hecken, Gehölze - weniger als 3 m breit

Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern,

die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde liegt
April 2016

Pflanzenschutz darf gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes **nur nach guter fachlicher Praxis** durchgeführt werden

- **Abdrift von der behandelten Fläche ist grundsätzlich zu vermeiden**
- es sind **ausreichende Abstände** zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen einzuhalten
- der **Schutz von Umstehenden und Anwohnern** ist mit einbezogen



**Mindestens 2m Abstand in Flächenkulturen,
5 m Abstand in Raumkulturen sind einzuhalten**

Schutz des Menschen,

Anwender



besonders exponierte Personengruppen

Arbeiter



Nebenstehernde



Anwohner



Zur **Risikominderung können AWB**
(Anwendungsbestimmungen)
vergeben werden!

Fotos: Winter, IVA

Zusammenfassung

Abdrift in die Umwelt vermindern

NT-Naturhaushalt Terrestrik

neues Verzeichnis der Kleinstrukturen

sächsische Gemeindegebiete stark betroffen

ein Beispiel Lambda-Cyhalothrin

auch Schutz der Menschen von Bedeutung